

Schüler wollen Mietwagen auf Klassenfahrt - erlaubt?

Beitrag von „Kris mit k“ vom 6. Mai 2025 23:49

Hallo zusammen,

ich wurde heute von einigen meiner Schüler gefragt, ob es grundsätzlich erlaubt wäre, dass sie sich auf der anstehenden Klassenfahrt (Sekundarstufe II, alle volljährig) eigenständig einen Mietwagen nehmen, um während der Freizeit unabhängiger unterwegs zu sein. Die Frage bezieht sich darauf, ob es aus rechtlicher und schulischer Sicht möglich bzw. zulässig wäre, dass Schüler auf einer schulischen Veranstaltung selbst ein Auto mieten und fahren.

Hat hier jemand Erfahrung damit oder weiß, wie das rechtlich (Haftung, Aufsichtspflicht etc.) aussieht? Ist das etwas, das Schulen oder Träger in der Regel erlauben würden oder gibt es da klare Vorgaben, die das ausschließen?

Danke vorab für eure Rückmeldungen!

Viele Grüße

Beitrag von „Schmidt“ vom 6. Mai 2025 23:50

Das hatten wir schon.

Beitrag von „Kris mit k“ vom 6. Mai 2025 23:56

Dürfte man es versicherungstechnisch?

Beitrag von „Schmidt“ vom 6. Mai 2025 23:58

Frag deine Lehrkraft

Beitrag von „Kris mit k“ vom 6. Mai 2025 23:58

[Zitat von Schmidt](#)

Das hatten wir schon.

Ihr hattet das schon auf Klassenfahrt?

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2025 00:00

[Zitat von Kris mit k](#)

Ihr hattet das schon auf Klassenfahrt?

Nein, die Frage wird aber öfter mal von volljährigen Sek II Schülern gestellt 😊

Beitrag von „Kris mit k“ vom 7. Mai 2025 00:04

[Zitat von Seph](#)

Nein, die Frage wird aber öfter mal von volljährigen Sek II Schülern gestellt 😊

Könntest du die Frage mir trotzdem beantworten? Finde online keine Informationen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Mai 2025 12:02

In NRW ist es nicht zulässig.

Ziffer 6.2 des so genannten Wandererlasses:

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

(Vgl. [BASS 2024/2025 - 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten](#))

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 15:23

Ein durch einen volljährigen Schüler gemieteter Mietwagen ist aber doch kein privates Kraftfahrzeug, von daher finde ich den Paragraphen hier unpassend. Wenn alle Teilnehmer volljährig sind, sehe ich persönlich eigentlich nichts, was unmittelbar dagegen spricht.

Schön fände ich es als Lehrkraft trotzdem nicht, wenn einzelne Gruppen dann alleine durch die Gegend düsen und die Gruppe zerfasert - widerspricht halt irgendwie dem Sinn einer Gruppenfahrt. Ich würde das Vorhaben daher vermutlich aus pädagogischen Gründen ablehnen.

Beitrag von „Frechdachs“ vom 7. Mai 2025 15:25

[Zitat von Kris mit k](#)

Ihr hattet das schon auf Klassenfahrt?

Ja klar. Sogar in der Unterstufe

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 7. Mai 2025 15:31

[Zitat von Maylin85](#)

Ein durch einen volljährigen Schüler gemieteter Mietwagen ist aber doch kein privates Kraftfahrzeug, von daher finde ich den Paragraphen hier unpassend. Wenn alle Teilnehmer volljährig sind, sehe ich persönlich eigentlich nichts, was unmittelbar dagegen spricht.

Schön fände ich es als Lehrkraft trotzdem nicht, wenn einzelne Gruppen dann alleine durch die Gegend düsen und die Gruppe zerfasert - widerspricht halt irgendwie dem Sinn einer Gruppenfahrt. Ich würde das Vorhaben daher vermutlich aus pädagogischen Gründen ablehnen.

Ich hätte jetzt schon gesagt, dass ein Wagen, der von einem Schüler privat gemietet ist, als Privates Kraftfahrzeug gilt.

Beitrag von „McGonagall“ vom 7. Mai 2025 15:38

Wenn nicht privat: was ist es dann? Dienstlich? ☐☐

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 15:54

Weiß ich auch nicht ☐☐ Bei privatem Kraftfahrzeug denke ich an das eigene Auto, kann aber falsch interpretiert sein. Auch denke ich bei "Beförderung" an was Passives, d.h. SuS werden gefahren. Wenn sie aber selbst fahren und sich selbst befördern? Für mich zielt der Paragraph in erster Linie auf Elterntaxis oder Lehrer nimmt Schüler im eigenen Auto mit ab. Aber wie gesagt, kann falsch sein.

Wenn ein volljähriger Schüler sich ein Auto mieten will, kann ich das im Zweifel doch eh nicht unterbinden.

Beitrag von „McGonagall“ vom 7. Mai 2025 16:04

Und wenn die volljährigen Schüler sich am ersten Abend volllaufen lassen wollen und am nächsten Tag ins Flugzeug nach Weißdergeierwo steigen wollen und erst zum Ende der Klassenfahrt wiederkommen wollen, dürfen Sie das dann auch, weil sie eben volljährig sind?

Es muss doch irgendetwas geben, was selbst volljährige Schüler unterschreiben müssen, wenn sie sich auf Klassenfahrt begeben und sich damit - innerhalb eines Schulverhältnisses, für das sie sich auch entschieden haben- einer schulischen Veranstaltung und den dort entsprechend geltenden Regeln unterwerfen...?

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2025 16:22

[Zitat von Maylin85](#)

Wenn ein volljähriger Schüler sich ein Auto mieten will, kann ich das im Zweifel doch eh nicht unterbinden.

In der Freizeit außerhalb von Schule: Nein, natürlich nicht.

Im Kontext von schulischen Veranstaltungen: Aber selbstverständlich.

Beitrag von „Schmidt“ vom 7. Mai 2025 16:29

[Zitat von Maylin85](#)

Ein durch einen volljährigen Schüler gemieteter Mietwagen ist aber doch kein privates Kraftfahrzeug, von daher finde ich den Paragraphen hier unpassend.

Die Gefahr ist mit einem geliehenen Fahrzeug oder dem Fahrzeug der Eltern nicht kleiner als mit einem eigenen Fahrzeug.

Allerdings sehe ich auch keine Einschlägigkeit der genannten Regelung: in dieser geht es nicht darum, dass sich die Schüler selbst befördern, sondern darum, dass Lehrkräfte ihre Schüler in ihren privaten Fahrzeugen transportieren.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Mai 2025 16:39

Die Regelung im Runderlass ist bewusst allgemein gehalten - da ist alles mit eingeschlossen. Im Zweifelsfall fragt man die Schulaufsicht.

Beitrag von „Valerianus“ vom 7. Mai 2025 16:59

Beförderung ist juristisch die Mitnahme von anderen Personen, der Absatz bezieht sich auch meines Wissens darauf, dass Lehrer keine Schüler mitnehmen sollen, ich muss aber meine Schulaufsicht nicht fragen, das ist für Kollegen an öffentlichen Schulen irrelevant.

P.S.: Selbst fahren ist "führen".

Beitrag von „Andreas231“ vom 7. Mai 2025 17:20

Ach, lass die doch mal ein bisschen Spaß haben!

Das soll doch ne tolle Klassenfahrt werden.

Allein die Idee von den SuS finde ich super.☐☐

Beitrag von „Muchacho“ vom 7. Mai 2025 17:24

Kris mit K:

stimmt, bevor man Bahn und Bus oder gar Metro fährt oder sich ein Rad leiht oder wandern geht,

fährt man halt doch lieber mit dem Auto. Ich würde Euch zu einem Limousinenservice raten, dann kann man feiern und hat einen Chauffeur.

Beitrag von „Tom123“ vom 7. Mai 2025 17:31

Zitat von McGonagall

Und wenn die volljährigen Schüler sich am ersten Abend volllaufen lassen wollen und am nächsten Tag ins Flugzeug nach weißdergeierwo steigen wollen und erst zum Ende der Klassenfahrt wiederkommen wollen, dürfen Sie das dann auch, weil sie eben volljährig sind?

Genau das dürfen sie. Sie sind ja volljährig. Die einzige Frage wäre, ob sie anschließend in irgendeiner Form Probleme bekommen, weil sie ihre schulischen Pflichten sprich Anwesenheit bei einer Schulveranstaltung verletzt haben. Ich vermute, dass sie einerseits die Kosten für die Klassenfahrt natürlich tragen müssen und andererseits genauso bestraft würden als wenn sie normal eine Woche blau machen.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 7. Mai 2025 17:35

Zitat von Valerianus

Beförderung ist juristisch die Mitnahme von anderen Personen, der Absatz bezieht sich auch meines Wissens darauf, dass Lehrer keine Schüler mitnehmen sollen, ich muss aber meine Schulaufsicht nicht fragen, das ist für Kollegen an öffentlichen Schulen irrelevant.

P.S.: Selbst fahren ist "führen".

Dann wäre das Mitnehmen von Mitschülern damit nicht erlaubt, die werden dann ja befördert.

Jeder müsste sich also sein eigenes Auto mieten. 🥰

Ob das wiederum funktioniert, hängt wahrscheinlich von den Vorgaben der Schule ab.

Beitrag von „Kiggie“ vom 7. Mai 2025 17:36

Zitat von Tom123

Genau das dürfen sie.

Da wäre ich mir nicht so sicher, Stichwort Versicherungsschutz. Zumindest würde dieser (im Rahmen von Schulveranstaltungen geltende) sicherlich nicht mehr greifen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 18:26

Zitat von McGonagall

Und wenn die volljährigen Schüler sich am ersten Abend volllaufen lassen wollen und am nächsten Tag ins Flugzeug nach weißdergeierwo steigen wollen und erst zum Ende der Klassenfahrt wiederkommen wollen, dürfen Sie das dann auch, weil sie eben volljährig sind?

Es muss doch irgendetwas geben, was selbst volljährige Schüler unterschreiben müssen, wenn sie sich auf Klassenfahrt begeben und sich damit - innerhalb eines Schulverhältnisses, für das sie sich auch entschieden haben- einer schulischen Veranstaltung und den dort entsprechend geltenden Regeln unterwerfen...?

Wir hatten letztes Jahr mal den Fall, dass ein Schüler den Flug verpasst hat und dann selbstorganisiert nachgreist ist - denke nicht, dass man den umgekehrten Fall (volljähriger Schüler reist eigenständig verfrüht ab oder sonstwohin weiter) verwehren könnte. Und ja, die volljährigen Schüler sind auch abends alleine um die Häuser gezogen und haben was getrunken. Wieso auch nicht. Bei meiner letzten Fahrt haben sich einige auch hin und wieder aus den festen Veranstaltungspunkten ausgeklinkt und lieber was anderes gemacht (offiziell, weil "zu viel"/brauchten mal Abstand und Ruhe) - nicht so schön, aber ist dann halt mal so und kann ich prinzipiell auch verstehen. Wenn die sich in der Zeit ein Auto gemietet hätten, hätte ich es gar nicht mitbekommen.

Ich hab mir tatsächlich nichts unterschreiben lassen und wüsste auch nicht, dass Kollegen das tun. Fände es auch irgendwie albern, für Erwachsene "Regeln" aufzustellen - man kennt sich doch und traut sich grundsätzlich zu, ein normalvernünftiger Mensch mit normalem Benehmen zu sein.

...möglicherweise bin ich an der Stelle aber auch etwas naiv^^

Beitrag von „Joker13“ vom 7. Mai 2025 18:46

Wieso auch nicht: Weil die Klassenfahrt eine Schulveranstaltung ist, ist da nicht Alkohol- und anderer Drogenkonsum untersagt?

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 19:31

Bei Erwachsenen? Nee ☐

Wir haben auch Alkohol auf der Weihnachtsfeier und auf dem Schulfest und am Chaostag. Kein Massenbesäufnis natürlich, aber ein Verbot wäre auch irgendwie komisch.

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2025 19:37

[Zitat von Maylin85](#)

Bei Erwachsenen? Nee ☐

Wir haben auch Alkohol auf der Weihnachtsfeier und auf dem Schulfest und am Chaostag. Kein Massenbesäufnis natürlich, aber ein Verbot wäre auch irgendwie komisch.

Nur weil man mit Volljährigen unterwegs ist, dürfen die im Rahmen einer Schulveranstaltung nicht auf einmal alles machen was sie wollen. Eine gewisse Verantwortung hat man als begleitende Lehrkraft auch für die volljährigen Teilnehmenden.

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 19:39

Sicherlich. Ich kann aber im Zweifelsfall nichts "verbieten", sondern höchstens im Nachgang mit Maßnahmen belegen - darum ging es mir. Wenn sich ein volljähriger Mensch einen Mietwagen mieten will, dann tut er das vermutlich. Im Idealfall ist die persönliche Beziehung gut genug, dass man einvernehmlich klären kann, was in Ordnung ist und was eher nicht (und warum).

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2025 19:42

[Zitat von Maylin85](#)

Sicherlich. Ich kann aber im Zweifelsfall nichts "verbieten", sondern höchstens im Nachgang mit Maßnahmen belegen - darum ging es mir.

Ich bin mir nicht ganz sicher, was du in dem Zusammenhang mit "verbieten" meinst. Ich kann auch keinen Schüler (egal ob nun minder- oder volljährig) effektiv davon abhalten, das Schulgelände zu verlassen oder sein Handy zu nutzen. Und dennoch ist das in Schulen i.d.R. verboten und wird entsprechend sanktioniert. Dasselbe gilt natürlich auch für den Konsum von Rauschmitteln im Rahmen schulischer Veranstaltungen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 19:48

Ich bezog mich damit auf die Mietwagenthematik.

Umgang mit Alkohol habe ich an verschiedenen Schulen sehr unterschiedlich erlebt, von sehr rigorosen Verboten über moderate Regelungen bis hin zu recht lockerem Umgang.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 7. Mai 2025 19:57

[Zitat von Maylin85](#)

Umgang mit Alkohol habe ich an verschiedenen Schulen sehr unterschiedlich erlebt, von sehr rigorosen Verboten über moderate Regelungen bis hin zu recht lockerem Umgang.

Um das SchulG § 54 kommt man aber in NRW nicht herum: "Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt". Über Ausnahmen muss die Schulkonferenz entscheiden. Auch ein volljähriger Schüler muss sich an diese Regeln halten, darauf wollte meines Erachtens [Seph](#) hinaus.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mietwagenproblematik - ergänzend zum oben zitierten Beförderungsverbot - dieses Passage aus dem Schulfahrtenerlass in NRW:

"Die Leiterin oder der Leiter [der Schulfahrt] kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern [bzw. den volljährigen Schülern] die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen". Was angemessen ist, entscheidet also die Fahrtleitung. Das schließt zwar keine Mietwagenbuchung prinzipiell aus, angesichts des Charakters einer Schulfahrt wäre ich aber über eine Erlaubnis durch die Fahrtleitung sehr erstaunt.

Beitrag von „Volker_D“ vom 7. Mai 2025 20:03

Erinnert mich an meine 10er in Waren. Die hatten 2 Stunden Freizeit um etwas zu shoppen und sich die Umgebung anzugucken. Nach den 2 Stunden haben wir uns getroffen, und wie das immer so ist, haben die meisten gezeigt, was sie sich so gekauft haben. Nur eine Gruppe nicht. Die hatte sich ein 15 PS Motorboot gemietet und war über den See gefahren. (Das geht privat ab 16 ohne Führerschein.)

Beitrag von „Maylin85“ vom 7. Mai 2025 20:20

Zitat von Der Germanist

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mietwagenproblematik - ergänzend zum oben zitierten Beförderungsverbot - dieses Passage aus dem Schulfahrtenerlass in NRW:

"Die Leiterin oder der Leiter [der Schulfahrt] kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern [bzw. den volljährigen Schülern] die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen". Was angemessen ist, entscheidet also die Fahrtleitung. Das schließt zwar keine Mietwagenbuchung prinzipiell aus, angesichts des Charakters einer Schulfahrt wäre ich aber über eine Erlaubnis durch die Fahrtleitung sehr erstaunt.

Danke - damit wäre es also prinzipiell möglich, dem TE grünes Licht zu geben.

Dass ich das auch nicht für wahnsinnig sinnvoll halte, habe ich ja bereits geschrieben.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 7. Mai 2025 20:25

Ist der TE den eigentlich aus NRW?

Edit: Für Bayern habe ich folgendes gefunden:

5.3

Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Für den Ausgang in kleinen Gruppen an einzelnen Abenden ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.

Auch hier wäre es evtl möglich, als Lehrkraft die Fahrt zu gestatten. Ob man das dann aber auch machen sollte, muss man sich genau überlegen.

Beitrag von „Tom123“ vom 7. Mai 2025 20:25

Zitat von Seph

Nur weil man mit Volljährigen unterwegs ist, dürfen die im Rahmen einer Schulveranstaltung nicht auf einmal alles machen was sie wollen. Eine gewisse Verantwortung hat man als begleitende Lehrkraft auch für die volljährigen Teilnehmenden.

Und ebenso wenig kann ich Volljährigen "normale Dinge" verbieten. Am Ende ist es ein wenig wie eine Reisegruppe. Ich kann sicherlich problemlos Alkohol- oder Zigaretten auf der Fahrt also beispielsweise in der Unterkunft oder bei gemeinsamen Veranstaltungen verbieten.

Ich kann sicherlich verbieten, dass Personen alkoholisiert etwas zu sich nehmen.

Ich kann sicherlich auch die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten vorgeben.

Problematisch wird es aber beispielsweise in Zeiten, die zur freien Verfügung sind. Warum soll sich ein volljähriger Schüler in dieser Zeit dann kein Mietauto nehmen?

Wo man nun genau die Grenze ziehen kann/muss, ist natürlich die Frage. Man wird das sicherlich im Einzelfall beurteilen müssen.

Beitrag von „Djino“ vom 7. Mai 2025 21:45

Warum sollte sich ein 18-jähriger Schüler keinen Mietwagen mieten? Weil die Mietpreise in der Regel für alle unter 25 deutlich höher sind (oder gar nicht gestattet). Das ist natürlich keine Schulrechtsfrage. Sollte aber von den anfragenden SuS mit bei der Planung beachtet werden.

Ansonsten könnte man die Frage vielleicht auch noch etwas anders stellen: Was wäre, wenn sich volljährige SuS entschieden, sich durch ihre Eltern im Elterntaxi zur Klassenfahrt fahren zu lassen. In ein großes Auto passen durchaus sechs SuS.

Wir raten Eltern (und Kollegen) immer davon ab, fremde Kinder mit im Auto zu transportieren (Haftungsfrage bei Unfällen - sicherlich auch bei Mietwagen mit Beschädigungen im Innenraum). Mitfahrzentralen geben Hinweise, wie man sich als Fahrer evtl. bei Unfällen (bzw. vorab pauschal) möglichst absichert, um nicht in massenweise Schadensersatzforderungen etc. von Mitfahrern unterzugehen.

Möchte man als Fahranfänger tatsächlich die Verantwortung für eine längere Strecke für Auto und Mitfahrer übernehmen?

Möchte man als organisierende Lehrkraft den SuS einfach nur sagen: Macht ruhig. Und hinterher ggf. intensiv befragt werden / ggf. in der Mitschuld sein, weil man dies zugelassen hat?

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 7. Mai 2025 22:06

Welcher Schüler stellt sich als Fahrer zur Verfügung, wenn man ihm klarmacht, dass er bei einem Unfall eventuell den Rest seines Lebens an den zivilrechtlich durchgesetzten Schmerzensgeldzahlungen oder Versorgungsleistungen zu knabbern hat? Die Insassenunfallversicherung deckt nicht alles ab.

Beitrag von „WillG“ vom 7. Mai 2025 22:08

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Welcher Schüler stellt sich als Fahrer zur Verfügung, wenn man ihm klarmacht, dass er bei einem Unfall eventuell den Rest seines Lebens an den zivilrechtlich durchgesetzten Schmerzensgeldzahlungen oder Versorgungsleistungen zu knabbern hat?

Aber das ist doch erstmal nicht grundlegend anders als bei gemeinsamen Fahrten mit dem Auto der Eltern. Ich weiß nicht, ob sich Jugendliche über die Insassenunfallversicherung Gedanken machen, bevor sie Bekannte mitnehmen oder irgendwo einsteigen. Oder habe ich einen Denkfehler, und da ist bei Mietwagen ein Unterschied?

Beitrag von „Volker_D“ vom 7. Mai 2025 22:45

So eine Frage stellen sich die meisten Leute nicht; selbst Erwachsene nicht. Und wenn sie sich diese Frage stellen, würden die meisten Leute trotzdem im Auto (mit)-fahren.

Beitrag von „Schmidt“ vom 7. Mai 2025 23:29

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Welcher Schüler stellt sich als Fahrer zur Verfügung, wenn man ihm klarmacht, dass er bei einem Unfall eventuell den Rest seines Lebens an den zivilrechtlich durchgesetzten Schmerzensgeldzahlungen oder Versorgungsleistungen zu knabbern hat? Die

Insassenunfallversicherung deckt nicht alles ab.

Es ist vollkommen normal, dass Menschen zusammen im Auto fahren, natürlich auch unter jungen Erwachsenen. Solange man hinreichende Sorgfalt walten lässt, hat man auch bei einem Unfall nichts zu befürchten. Da jeder immer denkt, eine hinreichende Sorgfalt an den Tag zu legen, sind derlei Überlegungen realitätsfern.

Beitrag von „Ratatouille“ vom 8. Mai 2025 15:30

In RLP lautet die Antwort klar nein.

"Die Benutzung von PKW mit Schülern als Fahrer – allein oder mit Schülern als Mitfahrer – zu schulischen Veranstaltungen am anderen Ort darf nur ein seltener Ausnahmefall sein (ultima ratio) und sollte sich nur auf Fahrten in die nähere und bekannte Umgebung beschränken. [...]

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen

und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der

Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen [bezieht sich auf die VV Schulfahrten] grundsätzlich nicht statthaft. [...]"

https://studienseminar.rlp.de/fileadmin/user...die_Schulen.pdf

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Mai 2025 17:41

Zitat von Ratatouille

Die Benutzung von PKW mit Schülern als Fahrer – allein oder mit Schülern als Mitfahrer – zu

schulischen Veranstaltungen am anderen Ort darf nur ein seltener Ausnahmefall sein (ultima

ratio) und sollte sich nur auf Fahrten in die nähere und bekannte Umgebung beschränken. [...]

Das beschreibt aber nur die Anreise oder Fahrte zu entsprechenden schulischen Veranstaltungen, nicht die Aktivitäten in der Freizeit.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. Mai 2025 17:44

Die Freizeit ist dennoch kein rechtsfreier Raum.

Beitrag von „Joker13“ vom 8. Mai 2025 20:14

Gehört die Zeit, die während einer Klassenfahrt als "Freizeit" deklariert wird, aber nicht dennoch zur Schulveranstaltung? Also Zeit ohne vorgegebenes Programm, zur freien Gestaltung zwar, aber dennoch ja ein Teil der Fahrt, die ja vermutlich einen definierten Beginn und ein definiertes Ende hat. (Bezieht sich nicht auf deinen Beitrag, Bolzbold, sondern auf den von s3g4 darüber.)

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Mai 2025 20:38

[Zitat von Joker13](#)

Gehört die Zeit, die während einer Klassenfahrt als "Freizeit" deklariert wird, aber nicht dennoch zur Schulveranstaltung? Also Zeit ohne vorgegebenes Programm, zur freien Gestaltung zwar, aber dennoch ja ein Teil der Fahrt, die ja vermutlich einen definierten Beginn und ein definiertes Ende hat. (Bezieht sich nicht auf deinen Beitrag, Bolzbold, sondern auf den von s3g4 darüber.)

Das müsste rechtlich geklärt werden. Ich würde sagen nein, denn was hier passiert hat keinen Zusammenhang mit der Lehrkraft oder der Schule.

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Mai 2025 20:39

[Zitat von Bolzbold](#)

Die Freizeit ist dennoch kein rechtsfreier Raum.

Nein natürlich nicht, aber ein Mietwagen ist nichts illegales.

Beitrag von „WillG“ vom 8. Mai 2025 20:43

[Zitat von s3g4](#)

Das müsste rechtlich geklärt werden. Ich würde sagen nein, denn was hier passiert hat keinen Zusammenhang mit der Lehrkraft oder der Schule.

Eine rechtliche Klärung wäre wirklich spannend. Ich würde - aus dem Bauch heraus - annehmen, dass es eben doch auch während der "Freizeit" eine Schulveranstaltung ist. Wenn während der Freizeit etwas passiert, es muss ja gar nicht schlimm sein und die Schüler müssen gar nicht schuld sein, ist man als begleitende Lehrkraft vermutlich ja doch (auch) Ansprechpartner - vor Ort, aber dann ja auch von Seiten der Dienstvorgesetzten zu Hause etc.

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Mai 2025 21:26

Bei rein volljährigen SuS als Teilnehmer der Fahrt unterliegt die Freizeit keinen Vorgaben für Schulveranstaltungen, so lange das Verhalten dort nicht in den Teil hineinwirkt, der wiederum schulische Veranstaltung ist. Volljährige SuS dürfen in der Freizeit der Fahrt auch Rauchen und Alkohol trinken, genau so wie Lehrpersonen, bei denen das dann ebenfalls nicht die Dienstfähigkeit im Programmteil beeinträchtigen darf.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. Mai 2025 21:32

[Zitat von Moebius](#)

Bei rein volljährigen SuS als Teilnehmer der Fahrt unterliegt die Freizeit keinen Vorgaben für Schulveranstaltungen, so lange das Verhalten dort nicht in den Teil hineinwirkt, der wiederum schulische Veranstaltung ist. Volljährige SuS dürfen in der Freizeit der Fahrt auch Rauchen und Alkohol trinken, genau so wie Lehrpersonen, bei denen das dann ebenfalls nicht die Dienstfähigkeit im Programmteil beeinträchtigen darf.

Das trifft für NRW nicht zu. Für die Fahrten gilt laut Anmeldezettel ein Alkohol- und Rauchverbot. (Andere Drogen gehen natürlich auch nicht.)

Beitrag von „s3g4“ vom 8. Mai 2025 21:53

Zitat von Bolzbold

Das trifft für NRW nicht zu. Für die Fahrten gilt laut Anmeldezettel ein Alkohol- und Rauchverbot. (Andere Drogen gehen natürlich auch nicht.)

Eine Woche mit der 13. Klassen weg fahren und Alkohol- und Rauchverbot durchgehend? Mit Verlaub, aber in welcher Welt lebt ihr denn?

Das kann überhaupt nicht zulässig sein so eine Regelung.

Beitrag von „WillG“ vom 8. Mai 2025 21:55

Meine (anekdotische) Erfahrung besagt, dass Alkohol- und Nikotinkonsum bei Jugendlichen in den letzten Jahren sehr deutlich zurückgegangen ist. Wir haben lange nicht mehr die Probleme mit Alkohol wie zu Beginn meiner Laufbahn.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Mai 2025 06:31

Zitat von s3g4

Eine Woche mit der 13. Klassen weg fahren und Alkohol- und Rauchverbot durchgehend? Mit Verlaub, aber in welcher Welt lebt ihr denn?

Das kann überhaupt nicht zulässig sein so eine Regelung.

Hinter den Bergen bei den sieben Zwergen. Ich kenne das von drei Gymnasien, an denen ich gearbeitet habe. Etwas weniger echauffieren wäre hier vielleicht gut.

Beitrag von „Valerianus“ vom 9. Mai 2025 07:04

Die Regelung besteht in NRW tatsächlich exakt so, das heißt aber bei der juristischen Kompetenz der aktuellen und ehemaligen Landesregierungen keinesfalls dass das rechtmäßig ist, sondern hauptsächlich dass noch niemand geklagt hat.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Mai 2025 07:52

Zitat von Valerianus

Die Regelung besteht in NRW tatsächlich exakt so, das heißt aber bei der juristischen Kompetenz der aktuellen und ehemaligen Landesregierungen keinesfalls dass das rechtmäßig ist, sondern hauptsächlich dass noch niemand geklagt hat.

Das mag in einigen (anderen) Fällen sicherlich so zutreffen. Ich fände es aber grotesk, wenn 18jährige vor dem VG dagegen klagen würden, dass sie auf einer Studienfahrt nicht (vulgo) saufen dürfen.

Beitrag von „s3g4“ vom 9. Mai 2025 08:19

Zitat von Bolzbold

Hinter den Bergen bei den sieben Zwergen. Ich kenne das von drei Gymnasien, an denen ich gearbeitet habe. Etwas weniger echauffieren wäre hier vielleicht gut.

Ich finde solche Regelungen eben vollkommen Realitätsfern und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass sie vor Gericht standhalten würden. Das ist nicht gegen dich persönlich. Du hast die Norm ja nicht verbrochen 😊

Wie sieht das denn in der Praxis aus?

Zitat von Bolzbold

Das mag in einigen (anderen) Fällen sicherlich so zutreffen. Ich fände es aber grotesk, wenn 18jährige vor dem VG dagegen klagen würden, dass sie auf einer Studienfahrt nicht (vulgo) saufen dürfen.

Wenn die Lehrkraft dagegen vorgeht, dass sich mitfahrende Schüler ins Koma saufen ist logisch und das wird auch nicht angreifbar sein. Ein generelles Verbot ist aus meiner Sicht aber einfach rechtswidrig. Die Schule hat außerhalb der Schule kein Hausrecht. Gleiches gilt für den Tabak- oder Kanabiskonsum. Eine Klage dagegen finde ich hier angemessen. Wahrscheinlich wird das niemand anstrengen, weils so wichtig nun auch wieder nicht ist. Deswegen meine Frage nach der Handhabung in der Praxis.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Mai 2025 10:05

Die Diskussion hatten wir hier vor ca. 12 Jahren schon einmal - damals wurde m.E. eigentlich zumindest für NRW alles dazu gesagt.

[Alkohol auf Klassenfahrten - Seite 2 - Sekundarstufe I / Sekundarstufe II / Berufsschule - lehrerforen.de - Das Forum für Lehrkräfte](#)

Beitrag von „Flupp“ vom 9. Mai 2025 10:11

Wem es so wichtig ist:

Viele versuchen natürlich Freizeiten als Teil der schulischen Veranstaltung zu deklarieren, um

insbesondere den Unfallversicherungsschutz zu erhalten. Da wird dann bewusst statt "Freizeit" geschrieben, dass "selbständiges Erkunden des Ortes in Kleingruppen" zu machen sei.

Das geht natürlich auch andersherum: Man deklariert die eine schulische Veranstaltung als Aneinanderreihung schulischer Veranstaltungen mit festem Anfang und Ende und deklariert die "Freizeit" bewusst als außerhalb der Schulveranstaltung.

Hat aber eben auch Nachteile.

Beitrag von „Maylin85“ vom 9. Mai 2025 11:07

Realistisch ist, dass kein volljähriger Mensch sich davon abhalten lässt, abends beim gemeinsamen Essen ein Bierchen zu bestellen. Noch absurder ist es ja beim Rauchen - in Pausen wird im Schulalltag geraucht, auf Fahrten dann aber nicht?

Die Leute sind erwachsen.

Und im Fall Rauchen vermutlich süchtig ☐☐

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Mai 2025 12:14

[Zitat von Maylin85](#)

Realistisch ist, dass kein volljähriger Mensch sich davon abhalten lässt, abends beim gemeinsamen Essen ein Bierchen zu bestellen. Noch absurder ist es ja beim Rauchen - in Pausen wird im Schulalltag geraucht, auf Fahrten dann aber nicht?

Die Leute sind erwachsen.

Und im Fall Rauchen vermutlich süchtig ☐☐

Richtig

Ob man das sanktioniert und ggf. dann wie, ist dann eine andere Sache.

Beitrag von „Joker13“ vom 9. Mai 2025 20:56

Im Fall "Bierchen" auch süchtig, wenn man es mal nicht ne Woche aushält ohne...

Beitrag von „s3g4“ vom 9. Mai 2025 21:54

[Zitat von Joker13](#)

Im Fall "Bierchen" auch süchtig, wenn man es mal nicht ne Woche aushält ohne...

In den meisten Fällen geht aber nicht ums nicht aushalten können, sondern darum dass man Erwachsen ist und mit Klassenkameraden/innen ein Bier in geselliger Runde trinken möchte.

[Zitat von Bolzbold](#)

Richtig

Ob man das sanktioniert und ggf. dann wie, ist dann eine andere Sache.

Ich habe schonmal nach der Praxis gefragt. Wie handhabt ihr das denn konkret?

Ich persönlich würde das gänzlich ignorieren.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Mai 2025 22:27

[Zitat von s3g4](#)

Ich habe schonmal nach der Praxis gefragt. Wie handhabt ihr das denn konkret?

Ich persönlich würde das gänzlich ignorieren.

Rauchen war bisher kein Problem und bei den paar "Süchtigen" habe ich dann ein Auge zugeedrückt. Trinken war in den letzten 20 Jahren zweimal ein Problem. Einmal hat der betroffene Schüler vor Scham den letzten Abend freiwillig auf dem Zimmer verbracht, das andere mal hatte die Schülerin ihr Handy drei Tage lang nicht gefunden, was für sie augenscheinlich eine viel größere Strafe war... Karma sage ich da nur.

Beitrag von „Joker13“ vom 9. Mai 2025 23:45

[s3g4](#) Ich bezog mich mit dem Kommentar auf Maylin, die schrieb "im Fall von Rauchen wohl auch süchtig". Für den Alkohol scheint dagegen zu gelten, dass das völlig normal ist, dass man halt trinken "muss" bzw. es undenkbar scheint, das zu verbieten.

Vielleicht eine persönliche Befindlichkeit von mir, aber ich finde einfach bedenklich, wie gesellschaftsfähig Alkoholkonsum ist. Trotz aller Gefahren scheint es viel seltsamer zu sein, als Erwachsener mal nichts zu trinken, als auf das gemeinsame Bierchen (für lediglich ein paar Tage noch dazu) nicht klaglos verzichten zu können.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 00:05

[Zitat von Joker13](#)

Vielleicht eine persönliche Befindlichkeit von mir, aber ich finde einfach bedenklich, wie gesellschaftsfähig Alkoholkonsum ist. Trotz aller Gefahren scheint es viel seltsamer zu sein, als Erwachsener mal nichts zu trinken, als auf das gemeinsame Bierchen (für lediglich ein paar Tage noch dazu) nicht klaglos verzichten zu können.

Sehe ich auch so. Meiner Meinung nach ganz klare Anzeichen dafür, dass man schon ein Drogenproblem hat.

Beitrag von „Maylin85“ vom 10. Mai 2025 07:16

[Zitat von Joker13](#)

[s3g4](#) Ich bezog mich mit dem Kommentar auf Maylin, die schrieb "im Fall von Rauchen wohl auch süchtig". Für den Alkohol scheint dagegen zu gelten, dass das völlig normal ist, dass man halt trinken "muss" bzw. es undenkbar scheint, das zu verbieten.

Vielleicht eine persönliche Befindlichkeit von mir, aber ich finde einfach bedenklich, wie gesellschaftsfähig Alkoholkonsum ist. Trotz aller Gefahren scheint es viel seltsamer zu sein, als Erwachsener mal nichts zu trinken, als auf das gemeinsame Bierchen (für

lediglich ein paar Tage noch dazu) nicht klaglos verzichten zu können.

Es geht nicht ums Müssen, sondern darum, dass Alkohol - in Maßen - gesellschaftlich konsensfähig und unter jungen Erwachsenen völlig normal ist. Meine letzte Fahrt traf mit Fußball EM zusammen, da wurde beim Public Viewing im Biergarten natürlich nicht durchgängig Cola und Wasser bestellt. Für mich ist das auch in Ordnung bei volljährigen Menschen. Geht ja nicht um maßloses Besaufen, sondern um den einen oder anderen gemütlichen Drink am Abend und gut ist's.

Wie völlig realitätsfern wäre es bitte, wenn ich versuche, Leuten ab Mitte 20 aufwärts in dem Feld irgendwelche Verbote auszusprechen? Dass bei Teenagern andere Regeln gelten müssen, ist logisch, bei Erwachsenen macht man sich mit sowas aber doch völlig lächerlich. Eine Kursfahrt ist ja kein begleiteter Knastausflug.

Beitrag von „Moebius“ vom 10. Mai 2025 08:52

Die persönliche Bewertung von Alkoholkonsum oder Rauchen sei jedem belassen, so wie er sie für richtig hält.

Dafür, erwachsenen Menschen Vorgaben zu machen, wie sie sich in ihrer Freizeit zu verhalten haben, gibt es schlicht keine rechtliche Handhabe. Das gilt für volljährige Schüler an den programmlosen Abenden einer Klassenfahrt genau so, wie für Lehrkräfte auf einer mehrtätigen Fortbildung.

Die von Bolzbold oben zitierte Regelung gibt es im Fahrtenerlass bei uns (in vermutlich in allen anderen Bundesländern ebenso) auch. Dieser greift aber bei volljährigen Schülern trotzdem nicht in die Persönlichkeitsrechte in deren Freizeit ein, außerhalb des offiziellen Programmes sind und bleiben das Erwachsene mit allen Rechten. Wenn man versucht, einen volljährigen Fahrtteilnehmer von der weiteren Fahrt auszuschließen und nach Hause zu schicken, weil er am Abend Alkohol konsumiert hat wird man vermutlich ein Problem damit bekommen, dass der Schüler entgegen der Regel bei Minderjährigen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten haben wird.

Ganz grundsätzlich wird man Erwachsene auch nicht davon abhalten können, sich einen Mitwagen zu besorgen, das wird dann hoffentlich der gesunde Menschenverstand übernehmen, wenn die Schüler mal nachrechnen, was ein Wagen mit Zuschlag für junge Fahrer für 5 Tage kostet, den man dann nur wenige Stunden am Tag nutzen kann, denn bei allen offiziellen Programmpunkten ist die Verwendung privater PKW natürlich untersagt.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 08:57

EM mag da evtl. eine Ausnahme sein. Aber wie oft im Jahr ist EM? (Ich gehe mal naiv von der Herren Fußballmannschaft aus). Aber es findet sich vermutlich für fast jeden Tag eine Sportart die gerade ein wichtiges Spiel oder Finale hat. Das ist eben das trügerische, was Leute mit Drogenproblemen nicht erkennen. Das das Drogenproblem leider "normal" (im Sinne von häufig / große Wahrscheinlichkeit) ist, dass stimmt leider. Das das Problem "normal" im Sinne von "gesund" ist: Mit Sicherheit nicht.

Ich frage mich, ab wann man in solchen Situationen eingreifen muss. Erst, wenn es sehr eindeutig gesetzlich Vorgeschrieben ist, oder doch schon vorher, wenn es gesetzlich in einer Grauzone ist?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Mai 2025 09:47

Zitat von Moebius

Die persönliche Bewertung von Alkoholkonsum oder Rauchen sei jedem belassen, so wie er sie für richtig hält.

Dafür, erwachsenen Menschen Vorgaben zu machen, wie sie sich in ihrer Freizeit zu verhalten haben, gibt es schlicht keine rechtliche Handhabe. Das gilt für volljährige Schüler an den programmlosen Abenden einer Klassenfahrt genau so, wie für Lehrkräfte auf einer mehrtätigen Fortbildung.

Die von Bolzbold oben zitierte Regelung gibt es im Fahrtenerlass bei uns (in vermutlich in allen anderen Bundesländern ebenso) auch. Dieser greift aber bei volljährigen Schülern trotzdem nicht in die Persönlichkeitsrechte in deren Freizeit ein, außerhalb des offiziellen Programmes sind und bleiben das Erwachsene mit allen Rechten. Wenn man versucht, einen volljährigen Fahrtteilnehmer von der weiteren Fahrt auszuschließen und nach Hause zu schicken, weil er am Abend Alkohol konsumiert hat wird man vermutlich ein Problem damit bekommen, dass der Schüler entgegen der Regel bei Minderjährigen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten haben wird.

Das trifft zumindest für NRW so nicht zu. Die "Freizeit" ist kein rechtsfreier Raum. Die gesamte Fahrt ist eine Schulveranstaltung, so dass die Regeln für die Fahrt auch für die Zeiten gelten, in denen kein Programm ist. Die Ansicht, dass die Regeln nur während des Programms gelten, kann ich sachlich nicht nachvollziehen. Das ist eine individuelle Interpretation, ggf.

Wunschdenken, die aber durch die Erlasslage nicht unterstützt wird. Das würde auch keinen Sinn ergeben, wenn die SchülerInnen nur während des Programms nicht - vulgo - rauchen und saufen dürfen.

Die erwachsenen SchülerInnen unterliegen ansonsten ja auch allen Pflichten, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben und haben hier mit Ausnahme der eigenen Wahrnehmung ihrer schulischen Angelegenheiten keine Privilegien.

Im für NRW gültigen Erlass ist zu lesen:

*Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern **unter Beachtung der dargestellten Grundsätze** und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.*

Das ist der Passus, der sich auf die so genannte Freizeit bezieht. Ich sehe hier ehrlich gesagt nicht viel Auslegungsspielraum.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 10:20

(Berufs)-schulen könnten das aber durchaus (teilweise) in der Schulkonferenz beschließen, oder?

Zitat

§54 Schulgesundheit

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 10:24

Und:

Zitat

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

...

26. Ausnahmen vom Alkoholverbot ([§ 54 Absatz 5](#))

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Mai 2025 10:37

§ 54 Abs. 5 gilt für alle Schulen.

Der Zusatz für (bzw. gegen) Hochprozentigeres dürfte aber klar machen, dass grundsätzlich im schulischen Kontext kein Besäufnis erlaubt ist.

Die Erwähnung der Vorbildfunktion von Schule schließt den Konsum von Alkohol zwar nicht per se aus, aber es dürfte klar sein, dass der regelmäßige abendliche Konsum von Alkohol auf Studienfahrten - am besten noch im Beisein oder mit ausdrücklicher Billigung der Lehrkräfte - die Vorbildfunktion von Schule arg dehnt.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 10:50

[Zitat von Joker13](#)

[s3g4](#) Ich bezog mich mit dem Kommentar auf Maylin, die schrieb "im Fall von Rauchen wohl auch süchtig". Für den Alkohol scheint dagegen zu gelten, dass das völlig normal ist, dass man halt trinken "muss" bzw. es undenkbar scheint, das zu verbieten.

Vielleicht eine persönliche Befindlichkeit von mir, aber ich finde einfach bedenklich, wie gesellschaftsfähig Alkoholkonsum ist. Trotz aller Gefahren scheint es viel seltsamer zu sein, als Erwachsener mal nichts zu trinken, als auf das gemeinsame Bierchen (für lediglich ein paar Tage noch dazu) nicht klaglos verzichten zu können.

Darum geht es aber hier überhaupt nicht. Das Alkohol eine Droge wie vieles andere ist, ist mir schon bekannt. Das magst du so sehen, ist auch vollkommen in Ordnung.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 10:53

Zitat von Volker D

EM mag da evtl. eine Ausnahme sein. Aber wie oft im Jahr ist EM? (Ich gehe mal naiv von der Herren Fußballmannschaft aus). Aber es findet sich vermutlich für fast jeden Tag eine Sportart die gerade ein wichtiges Spiel oder Finale hat. Das ist eben das trügerische, was Leute mit Drogenproblemen nicht erkennen. Das das Drogenproblem leider "normal" (im Sinne von häufig / große Wahrscheinlichkeit) ist, dass stimmt leider. Das das Problem "normal" im Sinne von "gesund" ist: Mit Sicherheit nicht.

Ich frage mich, ab wann man in solchen Situationen eingreifen muss. Erst, wenn es sehr eindeutig gesetzlich Vorgeschrieben ist, oder doch schon vorher, wenn es gesetzlich in einer Grauzone ist?

Darum geht es hier gar nicht.

Ist man volljährig und hält sich an geltende Gesetze, dann brauche ich keine übergriffigen Lehrkräfte, die mir erzählen was ich außerhalb der Schule zu tun und zu lassen habe.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 10:59

Bin mir jetzt nicht sicher, auf was du dich beziehst. Eigentlich geht es hier nur um das Autofahren im privaten PKW. Stimmt. Bei einem Zitat habe ich jetzt aber 2 Punkte angesprochen und die meine ich durchaus ernst. Es gibt neben der [BASS](#) noch weitere Quellen, die ggf. ein Einschreiten erfordern: Unterlassene Hilfeleistung, Garantenstellung und

Verantwortung gegenüber Dritten. Gerade als Lehrer auf einer Klassenfahrt haben wir eine Beschützergarantenstellung gegenüber unseren Schülern. Und die Frage ist, ab wann man eingreifen muss. Das ist eben ein Graubereich und wir werden es wohl erst dann erfahren, wenn mal ein Lehrer deshalb verklagt wird.

Beitrag von „Maylin85“ vom 10. Mai 2025 12:27

Zitat von Bolzbold

Das ist der Passus, der sich auf die so genannte Freizeit bezieht. Ich sehe hier ehrlich gesagt nicht viel Auslegungsspielraum.

Dann müsste ich meinen erwachsenen Schülern ja auch verbieten, auf Fahrten abends noch in Clubs zu gehen. Das ist doch komplett absurd - wenn Erwachsene entscheiden, abends nochmal um die Häuser zu ziehen, dann machen sie das.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Mai 2025 12:43

Zitat von Maylin85

Dann müsste ich meinen erwachsenen Schülern ja auch verbieten, auf Fahrten abends noch in Clubs zu gehen. Das ist doch komplett absurd - wenn Erwachsene entscheiden, abends nochmal um die Häuser zu ziehen, dann machen sie das.

Du kannst im Rahmen der Schulveranstaltung durchaus erlauben, dass sie um die Häuser ziehen. Das muss ja nicht zwingend in einem Besäufnis enden.

Der Umstand, dass SchülerInnen mitunter Verbote übertreten, kann ja nicht die Grundlage dafür sein, welche Regeln man aufstellt.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 13:00

Zitat von Bolzbold

Du kannst im Rahmen der Schulveranstaltung durchaus erlauben, dass sie um die Häuser ziehen. Das muss ja nicht zwingend in einem Besäufnis enden.

Der Umstand, dass SchülerInnen mitunter Verbote übertreten, kann ja nicht die Grundlage dafür sein, welche Regeln man aufstellt.

Aber nach der Norm ist doch verboten. Was denn nun?

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 13:02

Ganz klar verboten, solange die Schulkonferenz nichts anderes beschlossen hat. In der "privaten" Zeit dürfen sie nämlich nicht machen was sie wollen. Sie müssen z.B. erreichbar sein, normalerweise in Gruppen unterwegs sein, ... und dürfen eben auch nicht trinken.

Beitrag von „pepe“ vom 10. Mai 2025 13:49

Nicht, dass ich die Hinweise auf entsprechende Paragraphen heutzutage unwichtig finde. Aber hat man da früher nicht so drauf geachtet, oder gab es die noch nicht?

Zitat von Volker D

... und dürfen eben auch nicht trinken.

Tja, und wenn sie es doch tun?

Abschlussfahrt Klasse 10 Realschule, Mitte 70er Jahre: Skifahren in Österreich. Viele von uns waren noch keine 16, es gab für einige "das erste" Bier ihres Lebens... dann das zweite, dritte usw. Im Untergeschoss der Herberge war eine "Disco"... So gab es für ein paar Mitschüler (ohne *innen) auch den ersten Rausch. Ärger gab's nicht, unser Sportlehrer, der gleichzeitig auch unser Klassenlehrer war, sah es völlig gelassen. Die Eltern (sofern es die überhaupt erfuhren) auch. Alles empfand man als "normal" und bei späteren Klassentreffen waren vor allem die "Après-Ski-Erfahrungen" amüsante Gesprächsthemen...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Mai 2025 13:53

Zitat von pepe

Abschlussfahrt Klasse 10 Realschule, Mitte 70er Jahre: Skifahren in Österreich. Viele von uns waren noch keine 16, es gab für einige "das erste" Bier ihres Lebens... dann das zweite, dritte usw. Im Untergeschoss der Herberge war eine "Disco"... So gab es für ein paar Mitschüler (ohne *innen) auch den ersten Rausch. Ärger gab's nicht, unser Sportlehrer, der gleichzeitig auch unser Klassenlehrer war, sah es völlig gelassen. Die Eltern (sofern es die überhaupt erfuhren) auch. Alles empfand man als "normal" und bei späteren Klassentreffen waren vor allem die "Après-Ski-Erfahrungen" amüsante Gesprächsthemen...

Wenn das alles im Rahmen bleibt und nicht eskaliert, habe ich damit auch kein Problem. Heutzutage findet sich ein solches Gelage dann aber schnell in den sozialen Netzwerken. Dann habe ich ggf. im Nachgang ein Erklärungsproblem. Bis in die 2000er hinein reichte es, wenn man beharrlich schwieg...

...heute wird eher gepostet und "gebrüllt". Da bekomme ich persönlich in meiner jetzigen Funktion irgendwann auch ein erhebliches Glaubwürdigkeitsproblem...

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 14:44

pepe: Das sind doch zwei total verschiedene Dinge. Man darf auch nicht bei Rot über die Ampel fahren. Trotzdem haben das schon hunderte von Leuten gemacht und wurden nicht bestraft. Ob das nun Sinn macht oder nicht, dass überlasse ich dir. Die Antwort sollte eine erwachsene Person eigentlich selbst wissen.

Beitrag von „pepe“ vom 10. Mai 2025 14:47

Zitat von Volker_D

Das sind doch **zwei total verschiedene Dinge**.

Was jetzt? 2025 und 1976?

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 14:51

Nein. Ich meine den Fakt, dass etwas verboten ist und es andere Leute trotzdem machen; oder eben auch nicht.

Beitrag von „pepe“ vom 10. Mai 2025 14:55

Ist mir nicht neu... Aber danach wurde auch nicht gefragt. Sprich: Was soll denn die Konsequenz eines Nichtbeachtens des Alkoholverbotes für erwachsene Schüler*innen sein? Wie gesagt, wir waren damals zum Teil keine 16 Jahre alt.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 15:02

Das wird die Teilkonferenz festlegen. Genau so, wie die Teilkonferenz die Strafen festlegen, wenn einer im Unterricht immer stört.

Im ersten Moment sinnvoll fände ich zum Beispiel Ausschluss vom nächsten Ausflug, da sich die Schüler offensichtlich nicht an Anweisungen halten. Bzw. wenn es am Anfang der Fahrt ist sogar noch Ausschluss von der aktuellen Fahrt.

Beitrag von „WillG“ vom 10. Mai 2025 15:27

Ist nicht die eigentliche Frage, welche Verantwortung die Lehrkraft trägt?

Ich meine, ich verbiete ja auch minderjährigen Schülern nicht einfach irgendwelche Dinge, weil ich Spaß an Verboten habe. Ich erteile Verbote, um sie zu schützen (oder ggfs. um den störungsfreien Ablauf der Fahrt nicht zu gefährden, aber darum geht es hier ja nicht). Indem ich

sie schütze, schütze ich auch mich selbst, da ich ja als Aufsichtsperson grundsätzlich erstmal die Aufsichtspflicht inne habe.

Ob ich jetzt volljährige Schüler vor ihren eigenen Entscheidungen schützen muss, ist sicherlich fraglich. Und es kann natürlich durchaus auch übergriffig sein. Interessant ist deshalb für mich ja eigentlich nicht, wie ich das persönlich finde, wenn volljährige Schüler morgens um halb vier rabenvoll aus irgendwelchen Clubs stolpern, sondern ob ich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn dabei irgendwelche Sach- oder Personenschäden entstehen.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 16:17

Ich würde bei deiner letzten Frage auf jeden Fall auf "Ja, kannst du." wetten.

Ob die Einschränkung bei Erwachsenen jetzt sinnvoll ist oder nicht, halte ich ehrlich gesagt leider nicht für fraglich. Offensichtlich sind solche Einschränkungen auch bei Erwachsenen Leuten nötig. Ansonsten würden es ja ähnliche Einschränkungen zum Beispiel nicht für andere Personen auch geben. z.B. erwachsene Lehrer oder erwachsene Soldaten dürfen auch nicht alles machen, was "normale" erwachsene Leute ganz legal machen dürfen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 10. Mai 2025 16:20

[Zitat von Volker_D](#)

z.B. erwachsene Lehrer oder erwachsene Soldaten dürfen auch nicht alles machen, was "normale" erwachsene Leute ganz legal machen dürfen.

Was denn nicht?

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 16:33

Bei Soldaten zum Beispiel ist die Meinungsfreiheit eingeschränkt (vgl. GG Art. 5), das Versammlungsrecht (vgl. GG Artl. 8), die Koalitionsfreiheit (vgl. GG Art. 9), Freizügigkeit und

Aufenthalt (vgl. GG Art. 11), Recht auf Körperliche Unversehrtheit (vgl. GG Art. 2), Post und Fernmeldegeheimnis (vgl. GG Art. 10), Weisungsgebundenheit (vgl. GG Art. 11).

Bei Lehrern zum Beispiel Streikrecht, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Neutralitätsgebot, Freizügigkeit, Verfassungstreue, Dienstweg, ...

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 16:39

Zitat von Volker D

Bei Soldaten zum Beispiel ist die Meinungsfreiheit eingeschränkt (vgl. GG Art. 5), das Versammlungsrecht (vgl. GG Art. 8), die Koalitionsfreiheit (vgl. GG Art. 9), Freizügigkeit und Aufenthalt (vgl. GG Art. 11), Recht auf Körperliche Unversehrtheit (vgl. GG Art. 2), Post und Fernmeldegeheimnis (vgl. GG Art. 10), Weisungsgebundenheit (vgl. GG Art. 11).

Bei Lehrern zum Beispiel Streikrecht, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Neutralitätsgebot, Freizügigkeit, Verfassungstreue, Dienstweg, ...

Schüler stehen nicht in einem besonderen Dienstverhältnis. Die stehen in gar keinem Dienstverhältnis zur Schule. Erwachsene sind dort bloß angemeldet. Daraus ergibt sich keine Einschränkung von Rechten.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 16:44

Klar sind zum Beispiel Schüler auch eingeschränkt. Wenn er Schulpflicht hat, dann kann er nämlich nicht hingehen wohin er will. Er ist erstmal grundsätzlich verpflichtet zur Schule zu gehen und kann sich nicht darauf berufen, dass er "Frei" ist.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 16:49

Und auch Erwachsene können dort nicht tun und lassen was sie wollen.

Einschränkungen für erwachsene Schüler

1. Meinungsfreiheit

- **Grundrecht bleibt bestehen**, aber:
 - In der **Schule gilt das pädagogische Hausrecht**: Provokative, beleidigende oder politisch agitierende Äußerungen können sanktioniert werden.
 - Lehrer dürfen **die Unterrichtsdisziplin sicherstellen** – auch gegenüber Erwachsenen.
 - Kritik am Unterricht oder an der Schule ist erlaubt, muss aber **sachlich und konstruktiv** geäußert werden.
-

2. Versammlungsfreiheit & politische Betätigung

- Politische Aktivitäten auf dem Schulgelände sind **nur im Rahmen der Schulordnung erlaubt**.
 - Schüler dürfen keine **Parteiveranstaltungen auf dem Schulgelände** durchführen oder Werbung verteilen, wenn die Schulordnung das untersagt.
-

3. Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

- Auch volljährige Schüler sind **verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen**, solange sie **freiwillig Teil der Schule** sind.
 - Unentschuldigtes Fehlen kann zu **Verweisen oder Schulverweis** führen.
-

4. Hausrecht der Schule

- Schulen haben das Recht, Regeln für das Verhalten auf dem Gelände festzulegen – z. B. zum Tragen von Kleidung, zur Nutzung von Handys oder zu Ruhezeiten.

- Auch erwachsene Schüler müssen sich an diese Regeln halten.
-

5. Ordnungsmaßnahmen (Schulrecht)

- Volljährige Schüler können genauso wie Minderjährige mit **pädagogischen Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen oder einem Schulverweis** belegt werden.
 - Ihr Status als Erwachsene schützt sie **nicht vor schulischen Konsequenzen**.
-

6. Kein Streikrecht im Schulverhältnis

- Auch volljährige Schüler dürfen den Unterricht **nicht "bestreiken"**, etwa durch organisierte Fernbleiben-Aktionen – das gilt als Verletzung der Schulpflicht (bzw. Schulordnung) und kann sanktioniert werden.
-

Beitrag von „Andreas231“ vom 10. Mai 2025 17:06

Meiner Meinung nach muss man die erwachsenen Schüler*innen auch mal lassen, wenn das Risiko nicht so groß ist. Die sollten doch ne schöne Klassenfahrt haben. Und wenn es zu wild wird, dann kann man auch nachträglich Sachen einschränken. Ich wünsche euch viel Spaß.☐☐

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 17:08

Zitat von Volker D

Klar sind zum Beispiel Schüler auch eingeschränkt. Wenn er Schulpflicht hat, dann kann er nämlich nicht hingehen wohin er will. Er ist erstmal grundsätzlich verpflichtet zur Schule zu gehen und kann sich nicht darauf berufen, dass er "Frei" ist.

Bei Erwachsenen in NRW ist Schulpflicht aber vorbei.

Was du alles aufzählst sind auch nur wieder Dinge innerhalb der Schule. Eine Klassenfahrt findet aber in der Regel nicht in der Schule statt.

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 17:12

Soll doch die Schulkonferenz beschließen, dass die Schüler 1 oder 2 Bier während der Fahrt trinken dürfen. Ist doch rechtlich überhaupt kein Problem das festzulegen. Ich würde wetten, dass so ein Beschluss sofort durch käme. Das schöne mit dem Beschluss ist dann, dass man dem Lehrer später schwerer bzw. gar nicht mehr an den Karren fahren kann. Jetzt einfach nur die Augen zuzudrücken ist aus Sicht des Lehrers eigentlich dumm. Das einzige was man als Lehrer dann macht, ist die Verantwortung unnötigerweise auf sich zu nehmen.

Beitrag von „s3g4“ vom 10. Mai 2025 18:21

Zitat von Volker D

Soll doch die Schulkonferenz beschließen, dass die Schüler 1 oder 2 Bier während der Fahrt trinken dürfen. Ist doch rechtlich überhaupt kein Problem das festzulegen. Ich würde wetten, dass so ein Beschluss sofort durch käme. Das schöne mit dem Beschluss ist dann, dass man dem Lehrer später schwerer bzw. gar nicht mehr an den Karren fahren kann. Jetzt einfach nur die Augen zuzudrücken ist aus Sicht des Lehrers eigentlich dumm. Das einzige was man als Lehrer dann macht, ist die Verantwortung unnötigerweise auf sich zu nehmen.

Und wenn es 3 sind? Wer kontrolliert das? Wahrscheinlich niemand, also ist ein solches Verbot oder Beschluss vollkommen wertlos.

Ich stelle die Norm ansich in Frage. Sollte es mal rechtlich geprüft werden, dann sehe ich da keine Aussicht auf Erfolg.

Beitrag von „Andreas231“ vom 10. Mai 2025 18:26

Zitat von Volker_D

Soll doch die Schulkonferenz beschließen, dass die Schüler 1 oder 2 Bier während der Fahrt trinken dürfen. Ist doch rechtlich überhaupt kein Problem das festzulegen. Ich würde wetten, dass so ein Beschluss sofort durch käme. Das schöne mit dem Beschluss ist dann, dass man dem Lehrer später schwerer bzw. gar nicht mehr an den Karren fahren kann. Jetzt einfach nur die Augen zuzudrücken ist aus Sicht des Lehrers eigentlich dumm. Das einzige was man als Lehrer dann macht, ist die Verantwortung unnötigerweise auf sich zu nehmen.

Ich glaube man kann nicht alles hundertprozentig festlegen oder sich absichern und das ist auch gut so. Ab dem dritten Bier trägst du dann die Verantwortung?

Beitrag von „Volker_D“ vom 10. Mai 2025 21:20

Du trägst jetzt schon ab dem 1. Bier jetzt und heute (ohne diese Regelung) die Verantwortung.

Wer das kontrolliert ist bei so einer Regel erstmal unerheblich. Ansonsten könntest du auch sagen: "Hmm. Warum darf man bei Rot nicht über die Ampel fahren. Wer kontrolliert das denn?". Es gibt trotzdem diese Regel, obwohl ganz oft dagegen verstoßen wird ein keiner bestraft wird, weil es nicht immer kontrolliert wird.

Der Unterschied wäre, du könntest "offiziell" mit deinen Schüler abends beim Essen ein Bierchen trinken und das Foto könnte auch problemlos auf Instagram und Co. landen. Es kann dir im ersten Moment keiner etwas falsches Vorwerfen. Gibt es diese Regel nicht, dann kann man dir hingegen etwas vorwerfen. Aber musst du wissen. Ich trinke keinen Alkohol und bei mir ist es ohne so eine Erlaubnis ganz einfach: Ich verbiete es. Und ich kann nur das kontrollieren, was ich sehe. Wenn ich nicht dabei bin, dann kann ich es nicht kontrollieren, es sei denn, die Leute kommen besoffen zurück. Wie soll ich das sonst kontrollieren?

Das ist aber übrigens nichts neues. Wenn du zum Beispiel eine private Party machst und einer deiner erwachsenen Gäste bei dir Bier trinkt und der dann anschließend nach Hause fahren will, dann kannst du insbesondere als Gastgeber (aber auch als zufälliger Gast) sehr wohl dafür verantwortlich gemacht werden, wenn der statt 1 Bier schon 10 drin hat.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 11. Mai 2025 09:51

Zitat von s3g4

Bei Erwachsenen in NRW ist Schulpflicht aber vorbei.

Nein. Wenn man eine Ausbildung beginnt und noch nicht 21 ist, ist man bis zum Ende schulpflichtig.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 11. Mai 2025 11:49

Zitat von Moebius

Das gilt für volljährige Schüler an den programmlosen Abenden einer Klassenfahrt genau so, wie für Lehrkräfte auf einer mehrtätigen Fortbildung.

Nein, eine Fortbildung ist keine Klassenfahrt, auch rechtlich nicht.

Zitat von Bolzbold

Das trifft zumindest für NRW so nicht zu. Die "Freizeit" ist kein rechtsfreier Raum. Die gesamte Fahrt ist eine Schulveranstaltung, so dass die Regeln für die Fahrt auch für die Zeiten gelten, in denen kein Programm ist. Die Ansicht, dass die Regeln nur während des Programms gelten, kann ich sachlich nicht nachvollziehen.

Kann ich auch nicht nachvollziehen. Es ist eine schulische Veranstaltung und wir haben die Aufsichtspflicht, selbstverständlich geben wir dann auch die Regeln vor. Volljährigkeit hin oder her, eine Schulfahrt ist kein Urlaub, sonst könnte auch jemand, der keine Lust auf Mehrbettzimmer hat, ein Hotelzimmer buchen und statt an der Stadtbesichtigung teilzunehmen, einen Stripclub aufsuchen.

Ich bin wahrlich keine Verfechterin von Klassenfahrten, aber wenn man welche durchführt, müssen sie auch ein Ziel verfolgen und bestimmten Sicherheitsstandards unterliegen.

Zitat von Maylin85

...Geht ja nicht um maßloses Besaufen, sondern um den einen oder anderen gemütlichen Drink am Abend und gut ists.

Okay, und ab wie viel Promille ist Schluss? Zählst du dann die Biere oder verbietest Getränke ab 37,5% vol.?

Irgendeine Regelung wirst du finden müssen, wenn du eine Schulfahrt leitest. Darauf zu warten, wie man sich spontan entscheiden wird, sobald einer torkelt, ist keine professionelle Vorgehensweise.